



14. September 2010

Gemeinderat St.Margrethen
Postfach
Hauptstrasse 117
9430 St.Margrethen

Gemeinde St.Margrethen: Genehmigung von Gemeindeerlassen

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgende Erlasse zur Genehmigung eingereicht:

- **Teilzonenplan Nebengraben**
- **Teilzonenplan Ruderbach**

Das Schulhaus Nebengraben wird für den Schulbetrieb nicht mehr benötigt. Die Schulgemeinde St.Margrethen beabsichtigt das Gebäude gewerblich zu nutzen und zu veräussern. Ein Käufer konnte bereits gefunden werden.

Der Teilzonenplan Nebengraben umfasst den nördlichen bereits überbauten Teil von rund 0.2 ha der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (Oe). Die Fläche wird neu aufgrund der geplanten Nutzung der Wohn-Gewerbezone WG2 zugewiesen. Gemäss Teilzonenplan Ruderbach wird die Fläche auf der südlichen Seite des Ruderbachgrabens von der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen in die Landwirtschaftszone ausgezont. Die Fläche südlich des Ruderbachgrabens (rund 0.25 ha) wird neu, wie die angrenzende Zone, der Gewerbe-Industriezone GI3 zugewiesen. Auf der südlichen Seite der Parzellen Nr. 1759 und 2983 wird stattdessen eine Fläche von 0.55 ha in die Landwirtschaftszone ausgezont.

Der Teilzonenplan Nebengraben wurde am 11. Juni 2010 erlassen. Der Teilzonenplan Ruderbach wurde am 16. März 2010 bzw. am 21. September 2010 erlassen. Die Bemerkungen aus den jeweiligen Vorprüfungen sind in den vorliegenden Teilzonenplänen eingeflossen. Gegen die Teilzonenpläne sind keine Rechtsmittel hängig.

Die Prüfung ergibt, dass die Erlasse recht- und zweckmässig sind und genehmigt werden können.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächti-

gungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Die angeführten Erlasse werden genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 800.--.

Die Zonenplanänderung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Abt. Geoinformation, einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Für das Baudepartement
Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

U. Strauss

Beilagen

- Genehmigte Erlasse
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation